

# **Satzung eines Fördervereins zur Unterstützung der WFBM Büngern-Technik e.V., Rhede-Büngern**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen:

### **Förderverein Büngern-Technik e.V.**

Er ist am 28. April 2009 gegründet worden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld eingetragen;

Der Verein hat seinen Sitz in Stangenkamp 2, 46414 Rhede-Büngern

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgabe des Fördervereins**

Aufgabe des Vereins ist die Förderung der WfbM Büngern-Technik durch Mittelbeschaffung in Form von finanziellen und / oder sachlichen Zuwendungen. Sie werden der WFBM Büngern-Technik für ihre Aufgaben zweckgebunden und unmittelbar für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt.

Die WfbM Büngern-Technik ist eine nach § 142 SGB IX anerkannte Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege in der Trägerschaft des „Caritas Verband für das Dekanat Bocholt e.V.“

Die Einrichtung hat das Ziel, die Gesamtentwicklung der behinderten Menschen zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch eine angemessene Ausbildung, durch Arbeit und Beschäftigung und durch die Weiterentwicklung sozialer Verhaltensweisen.

Die finanziellen Mittel des Vereins dienen insbesondere:

- der Unterstützung der in der WfbM beschäftigten behinderten Mitarbeiter.
- der Beschaffung pädagogischer und therapeutischer Mittel, die nicht durch andere Träger finanziert werden.
- der Anschaffung spezieller Hilfsmittel und Vorrichtungen, die für die Unterstützung bestimmter Behinderungen notwendig sind und nicht über andere Träger finanziert werden können.
- der Unterstützung arbeitsbegleitender Maßnahmen und Veranstaltungen der WfbM Büngern-Technik, die den behinderten Mitarbeitern zum Zwecke der Förde-

rung und der damit verbundenen Verbesserung der Lebensqualität innerhalb der Werkstatt angeboten werden.

- der finanziellen Unterstützung der Urlaubsmaßnahmen für die behinderten Mitarbeiter der WfbM Büngern-Technik.
- der finanziellen Unterstützung der Urlaubsmaßnahmen der Büngern-Technik im Einzelfall auf Antrag durch den betroffenen behinderten Mitarbeiter oder dessen gesetzlichen Vertreters.

Über den Einsatz der Mittel für die o.g. Zwecke entscheidet der Vorstand des Fördervereins Büngern-Technik e.V. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke entsprechend den jeweils geltenden Regelungen der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Jede natürliche oder juristische Person, die die Büngern-Technik fördern und unterstützen möchte, kann Mitglied des Fördervereins werden. Mit Ihrer schriftlichen Beitrittserklärung erklärt sie, dass sie die aktuelle Satzung für sich als verbindlich anerkennt.

Der Austritt aus dem Förderverein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er wird wirksam zum folgenden Jahresende. Eine Rückerstattung von Beiträgen findet nicht statt.

Der Vorstand kann beschließen, ein Mitglied aus wichtigem Grund auszuschließen. Der Ausschluss wird wirksam zum jeweiligen Monatsende. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich zu begründen; Gegen diesen Beschluss ist ein schriftlicher Widerspruch mit gleichzeitiger Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch hat innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des Ausschluss-Bescheides zu erfolgen. In diesem Fall wird der Ausschluss erst wirksam, wenn die folgende Mitgliederversammlung über den Widerspruch entschieden hat.

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Januar, bei einem unterjährigen Beitritt im Folgemonat des Beitritts, erhoben. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Vorstand regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und legt die entsprechende Beitragsordnung der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor.

### **§ 4 Vorstand**

Der Vorstand (Gesamtvorstand) besorgt die Angelegenheiten des Fördervereins entsprechend der Satzung und dem von der Mitgliederversammlung bestätigten Jahresprogramme. Eine Unterstützung durch Mitglieder des Vereins ist willkommen.

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender (\*)
- Stellvertretender Vorsitzender (\*)
- Schatzmeister (Finanzen u. Mitgliederverzeichnis) (\*)
- Schriftführer (Protokolle Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen)
- Beisitzer; je ein Beisitzer wird gestellt vom Elternbeirat der WFBM Büngern-Technik, deren Werkstattrat und der Werkstattleitung der WFBM Büngern-Technik

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die mit (\*) gekennzeichneten Vorstandmitglieder; jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Der Vorstand handelt nach der selbst erstellten Geschäftsordnung.

Die Tätigkeit im Vorstand und im Förderverein ist ehrenamtlich; Vergütungen werden nicht gezahlt. Auslagenersatz kann nach Geschäftsordnung und bei vorheriger Vorlage steuerlich anerkannter Nachweise gezahlt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Eine jährliche, ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unmittelbar nach Vorliegen des jährlichen Berichts der Rechnungsprüfer einberufen. Einladung und Tagesordnung sind in schriftlicher Form 14 Tage im Voraus allen Mitgliedern bekannt zu machen.

Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Versammlung vorgelegt werden - dies vorzugsweise in schriftlicher Form.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen nur der anwesenden Mitglieder gefasst - soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit Ausnahme der Beisitzer für eine Amtszeit von 2 Jahren; Wiederwahl ist möglich. Die Beisitzer werden von ihren jeweiligen Gremien bestimmt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet in Intervallen statt, um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten. Nach der Neuwahl des Vorstandes im Jahre 2014 werden in den folgenden Jahren mit gerader Zahl der Vorsitzende und der Schatzmeister, und in den Jahren mit ungerader Zahl der zweite Vorsitzende und der Schriftführer gewählt.

Der ordentlichen, jährlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts für das abgelaufene Jahr sowie vorliegende Pläne für das neue Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer über die Jahresabrechnung und ihr Prüfungsergebnis dazu
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern und/oder Rechnungsprüfern

Zu Satzungsänderungen - auch soweit es den Zweck des Vereins angeht - ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Änderung(en) müssen der Tagesordnung der Versammlung beigefügt sein, die darüber zu entscheiden hat.

Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen zur Mitgliederversammlung verwiesen (§§ 36, 37 BGB).

## **§ 6 Protokolle**

Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung sind Protokolle zu erstellen, die vom Vorsitzenden / Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 7 Rechnungslegung**

Der Vorstand ist verantwortlich für eine angemessene Rechnungslegung des Fördervereins. Das betrifft auch die steuerlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen.

Die Jahresabrechnung soll bis zum 1. März des Folgejahres den Rechnungsprüfern zur Prüfung und Stellungnahme vorliegen.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer; sie überwachen die finanzielle Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit des Vorstandes. Sie berichten der Mitgliederversammlung auf der Grundlage eines schriftlichen Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr. Ihr schriftlicher Bericht soll dem Vorstand jeweils bis zum 31. März zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung zur Verfügung stehen.

## **§ 9 Satzungsänderung, Auflösung des Fördervereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisher steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung etwaiger Schulden an den Träger der WFBM

Büngern-Technik. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke in den Werkstätten der Büngern-Technik zu verwenden

Rhede-Büngern, den 29.09.2014